



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA-Mail an die Schulleitungen der

- Grundschulen
- Mittelschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Wirtschaftsschulen
- Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 BO 4207 – 6a.36627

München, 20.04.2020
Telefon: 089 2186 2606
Name: Herr Reißmann

Durchführung schulischer Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuungen bis einschließlich 26. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Auswirkungen der Allgemeinverfügung vom 16. April 2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-216) auf den Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuungen informieren. Bitte geben Sie dieses Schreiben an die Kooperationspartner bzw. Träger weiter und stimmen Sie sich mit den Kooperationspartnern bzw. Trägern über das weitere Vorgehen ab.

1. Durchführung schulischer Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuungen

Wie bisher entfallen an den bayerischen Schulen alle Schulveranstaltungen und damit auch schulische Ganztagsangebote (gebundene und offene Form). Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

Sofern die in den Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung benannten Schülerinnen und Schüler ein schulisches Ganztagsangebot beziehungsweise eine Mittagsbetreuung besuchen, können die entsprechenden Angebote durchgeführt werden. Von den genehmigten pädagogischen Konzepten kann im Hinblick auf die Erfordernisse des Infektionsschutzes abgewichen werden.

Unberührt von der Einstellung des Unterrichts in den Schulen ist die Möglichkeit, schulische Angebote für das „Lernen zuhause“ – ggf. mit Unterstützung digitaler Medien – vorzuhalten. Diese Angebote können auch Zeitfenster umfassen, in denen üblicherweise schulische Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung vorgesehen sind. Ein Einsatz der Kooperationspartner bzw. Träger in den entsprechenden Zeitfenstern erscheint daher grundsätzlich möglich.

Denkbar ist z. B. die individuelle Begleitung fest zugeordneter Schülerinnen und Schüler durch

- motivierende Kontaktaufnahme per Telefon, ggf. mehrmals täglich
- Erstellung eines Tagesplans
- Unterstützung beim Bearbeiten der von der Lehrkraft gestellten Aufgaben (z. B. gemeinsames Lesen der Aufgabenstellung)
- Abfragen von Vokabeln
- Leseübungen unter Nutzung des Telefons oder digitaler Medien

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Kooperationspartner bzw. Träger durch Nutzung digitaler Medien geeignete freizeitpädagogische Angebote vorhalten, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei den Erziehungsberechtigten zu erleichtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kooperationsverträge des Freistaats mit Kooperationspartnern und ebenso die Vorgaben zur Durchführung der Mittagsbetreuung keine Leistungspflicht der Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende vorsehen. Sofern die Kooperations-

partner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende kein Personal bereitstellen können, darf dies seitens der Schulleitungen nicht verlangt werden.

Außerdem ist es nicht möglich, dass die Schulleitung das Personal des Kooperationspartners bzw. des Trägers unmittelbar anweist, bestimmte Aufgaben zu übernehmen oder in einer bestimmten Art und Weise zu erfüllen. Schulleitung und Kooperationspartner bzw. Träger haben vielmehr zunächst grundsätzliche Absprachen zu treffen, wie schulische Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung im Rahmen des häuslichen Lernens umgesetzt werden können. Hierbei ist an die Zielsetzungen der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung anzuknüpfen. Im Rahmen dieser Absprachen entscheidet der Kooperationspartner bzw. Träger über den Einsatz seines Personals und setzt das aktuell entwickelte Konzept in eigener Verantwortung mit seinem Personal um.

Zwischen Schulleitung und Kooperationspartner bzw. Träger muss überdies geklärt werden, wie der Zugang des pädagogischen Personals zu digitalen Hilfsmitteln bzw. Telefonen ermöglicht werden kann. Die Schulleitung kann nicht verlangen, dass der Kooperationspartner bzw. Träger auf seine eigene Ausstattung zurückgreift.

Es empfiehlt sich, den in der Allgemeinverfügung benannten Zeitraum zu nutzen, um in Abstimmung von Schulleitung und Kooperationspartner bzw. Träger die pädagogischen Konzepte der Ganztagsangebote zu aktualisieren, digital gestützte Fortbildungsangebote durchzuführen oder Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu implementieren.

2. Notfallbetreuung

Ein Einsatz der Kooperationspartner bzw. Träger im Rahmen der Notfallbetreuung ist weiterhin vorgesehen. Auf die Ausführungen im KMS vom 16.03.2020 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.25 695, Ziffern 2 und 3, wird hingewiesen.

3. Förderung schulischer Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuungen

Die staatliche Förderung für schulische Ganztagsangebote sowie Mittagsbetreuungen bleibt während des in der Allgemeinverfügung benannten Zeitraums grundsätzlich unberührt. Es wird davon ausgegangen, dass die Kooperationspartner bzw. Träger für Aufgaben, die mit der Durchführung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Zusammenhang stehen, ihre staatlich geförderten Personalressourcen in vollem Umfang für die oben benannten Aufgaben vorhalten.

Sofern die Kooperationspartner bzw. Träger nicht zur Verfügung stehen, weil das staatlich geförderte pädagogische Personal freigestellt bzw. Kurzarbeit eingeführt wurde, bitten wir um Mitteilung an die zuständige Bezirksregierung, damit die Möglichkeit von anteiligen Rückforderungen der Fördermittel geprüft werden kann.

Sofern Schulen in freier Trägerschaft das pädagogische Personal, das für die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten vorgesehen ist und entsprechend staatlich gefördert wird, freigestellt haben bzw. für dieses Personal Kurzarbeit eingeführt haben, bitten wir ebenfalls um Mitteilung an die zuständige Bezirksregierung, damit die Möglichkeit von anteiligen Rückforderungen der Fördermittel geprüft werden kann.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Privatschulträgerverbände sowie die Dachverbände im Bereich der Kooperationspartner und Träger erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat